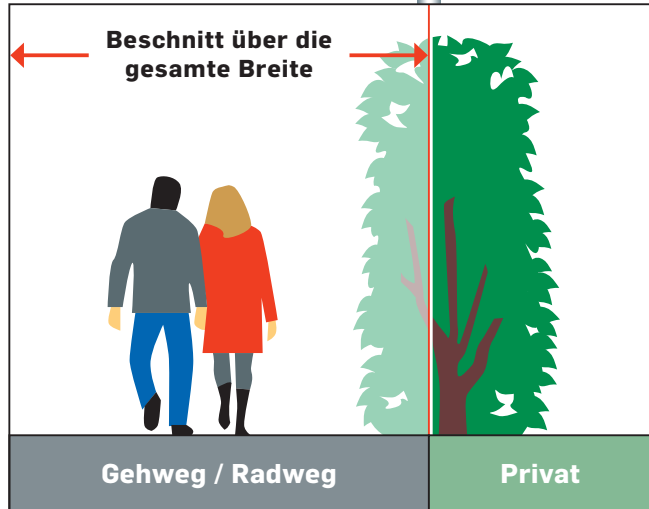


## Gefahrenabwehr



50 cm  
rundum



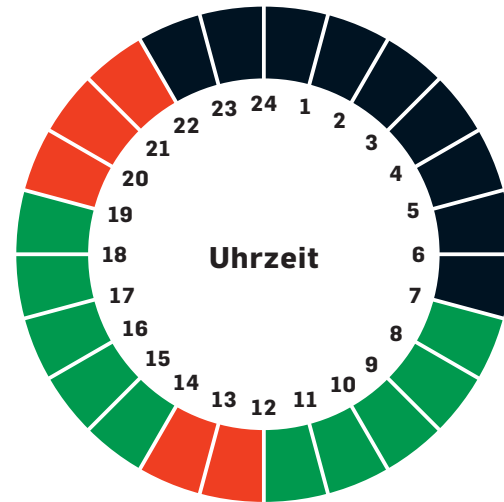
**Verkehrszeichen, Straßennamensschilder und Sichtlinien an Kreuzungen und Einmündungen müssen für alle Verkehrsteilnehmer:innen (besonders für Kinder) frei sichtbar sein!**

Pflanzen, insbesondere Hecken sind **innerhalb** der Grundstücksgrenze so zu beschneiden, dass der Straßenraum nicht eingeengt wird.

Über Geh- und Radwegen ist eine Höhe von 2,5 Meter und über Fahrbahnen eine Höhe von 4,5 Meter freizuhalten.

**Von Grundstücken und Häusern, die an öffentliche Straßen grenzen, dürfen keine Gefahren ausgehen!** Dazu zählen z.B. abgestorbene, morsche Bäume und Äste, überhängende Schneemassen und Eiszapfen oder Stacheldraht und scharfkantige Gegenstände, wenn Verletzungsgefahr für Menschen und Tiere besteht.

## Lärmschutz



**Für das Wohl aller gilt an Werktagen:**

**22:00 - 7:00 Uhr Absolute Nachtruhe**  
Keine lärmenden Geräusche, keine Musik, keine lauten Gespräche oder Schreie von Partygänger:innen.

**12:00 - 14:00 und 19:00 - 22:00 Uhr Mittags- und Abendruhe**

**Keine Ruhezeit**

**An Sonn- und Feiertagen sind grundsätzlich alle lärmenden Geräusche zu vermeiden!**

**Während der Ruhezeiten** ist der Betrieb von motorisierten Geräten (Kreissägen, Bohrmaschinen, Rasenmähern, Laubbläsern, etc.) in bewohnten Gebieten verboten. Andere Geräusche wie Musik sind ebenfalls zu unterlassen. Davon ausgenommen sind Geräusche gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten.

## Gesetz & Verordnung



### Wer ist wofür verantwortlich?

Grundstückseigentümer:innen oder deren Gleichgestellte sind verpflichtet, die Straßenreinigung bis zur Mitte der Fahrbahn der angrenzenden Straßen durchzuführen. Im Winter muss ein Streifen von 1,5 Meter Breite (Skizzen) gefahrlos begehbar sein.

Das gilt auch, wenn zwischen Straße und Grundstück öffentliche Anlagen wie Gräben, Böschungen oder Grünstreifen vorhanden sind und für Hinterlieger:innen.

### Der Begriff „Straße“ umfasst:

- Gehweg, Radweg und Fahrbahn
- Kantenstein und Rinnstein (Gosse)
- Fußgänger:innenbereiche und Wege allgemein
- Parkspur und Parkflächen
- Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen

Die Bestimmungen in ihrem vollen Wortlaut finden Sie auf [harsefeld.de](http://harsefeld.de) unter den Suchwörtern „**Straßenreinigung**“ und „**Gefahrenabwehrverordnung**“ oder durch Scannen des QR Codes.



**Herausgeber:** Samtgemeinde Harsefeld, **Stand:** März 2022  
**Fotos:** apcefoto, PhotoSG, LianeM, Volker Pape, serhibobyk /stock.adobe, Uwe Lutz  
**Urheberrechtlich geschütztes Werk:** Konzept, Text, Grafik u. Illustrationen: Stefan Holzapfel Kommunikationsdesign (VG Bild-Kunst, Bonn Urh.-Nr. 740922)  
Tel 04122 4678661 | [stefan.holzapfel@kabelmail.de](mailto:stefan.holzapfel@kabelmail.de)  
**Klimaneutraler Druck** auf PEFC-zertifiziertem Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

## Brandschutz



**So sieht ein Haus aus, nachdem das Reetdach durch minimalen Funkenflug in Brand gesetzt wurde.**

Allein der Funke einer bereits ausgebrannten Rakete genügte, um das Reetdach in Sekundenschnelle in voller Ausdehnung lichterloh brennen zu lassen.

**Deshalb das Verbot, pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper) im Umkreis von 200 Metern um brandgefährdete Gebäude zu zünden!**

**Bitte achten Sie auch im Sommer auf Funkenflug aus Feuerschalen oder Gartengrills!**

Bei allem Spaß und Vergnügen in der Silvesternacht oder auf der Gartenparty – der leichtsinnige Gebrauch von offenem Feuer ist kein Kavaliersdelikt und kann mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden!

**Osterfeuer und andere Brauchtumsfeuer** müssen zwei Wochen vor deren Veranstaltung schriftlich bei der Samtgemeinde angezeigt werden.

# MITMACHEN!



FRÜHLING



SOMMER



HERBST



WINTER

# Information für Bürger:innen

der Samtgemeinde Harsefeld



## Straßenreinigung & Winterdienst

Gefahrenabwehr / Lärm- und Brandschutz

# „Wat mutt, dat mutt...“



## Liebe Bürger:innen,

in unserer Samtgemeinde sind Ihre Rechte und Pflichten in der Gefahrenabwehrverordnung und in der Straßenreinigungssatzung geregelt.

In diesem Flyer haben wir die wichtigsten Informationen aus diesen Bestimmungen zusammengestellt, um Ihnen einen klaren Leitfaden in die Hand zu geben.

Nach dem Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ obliegen die Straßenreinigung, der Winterdienst und die Gefahrenabwehr den Grundstückseigentümer:innen oder deren Gleichgestellten.

Wie Sie dieser Pflicht nachkommen, entscheiden Sie: Selbst sportlich zu Schaufel, Besen und Werkzeug greifen oder ein privates Service-Unternehmen beauftragen.

Die Alternative wäre ein umfassender Straßenreinigungs- und Winterdienst, der durch eine gesonderte Umlage finanziert werden müsste. Das will sicher niemand.

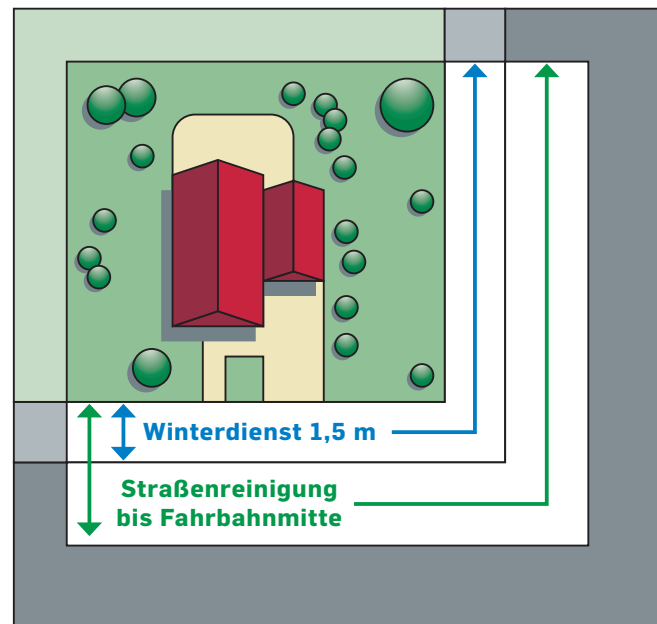
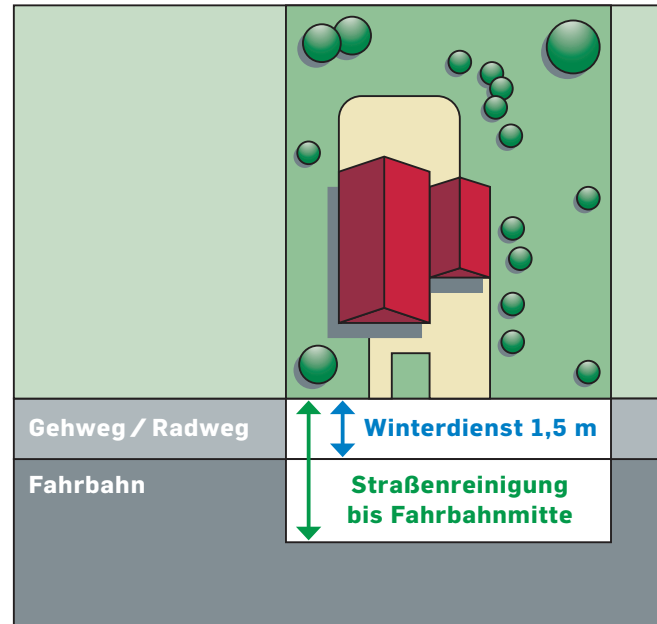
## Deshalb unser dringender Aufruf:

**Bitte beachten Sie – auch in Ihrem eigenen Interesse – diese Bürgerinformation.**

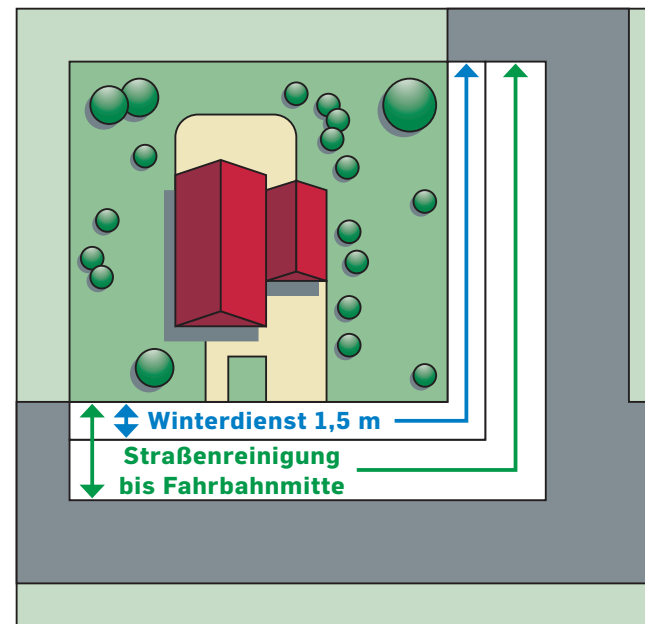
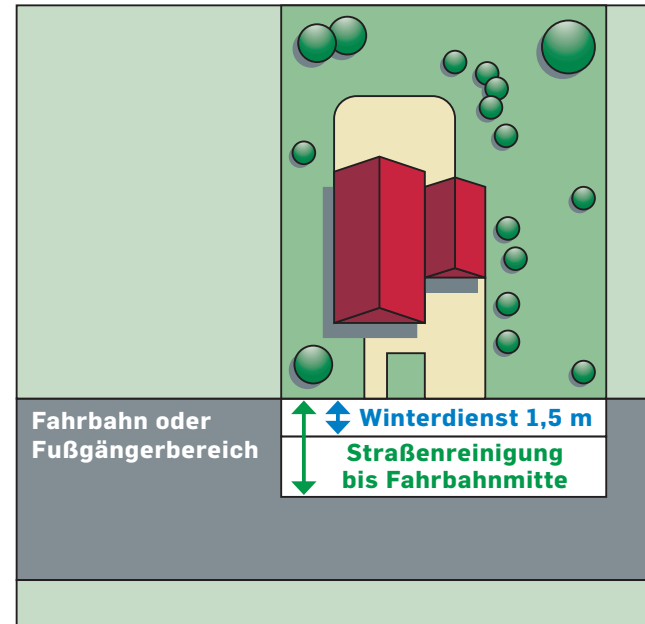
## Herzlichen Dank!

Ihr Bürgerservice der  
Samtgemeinde Harsefeld

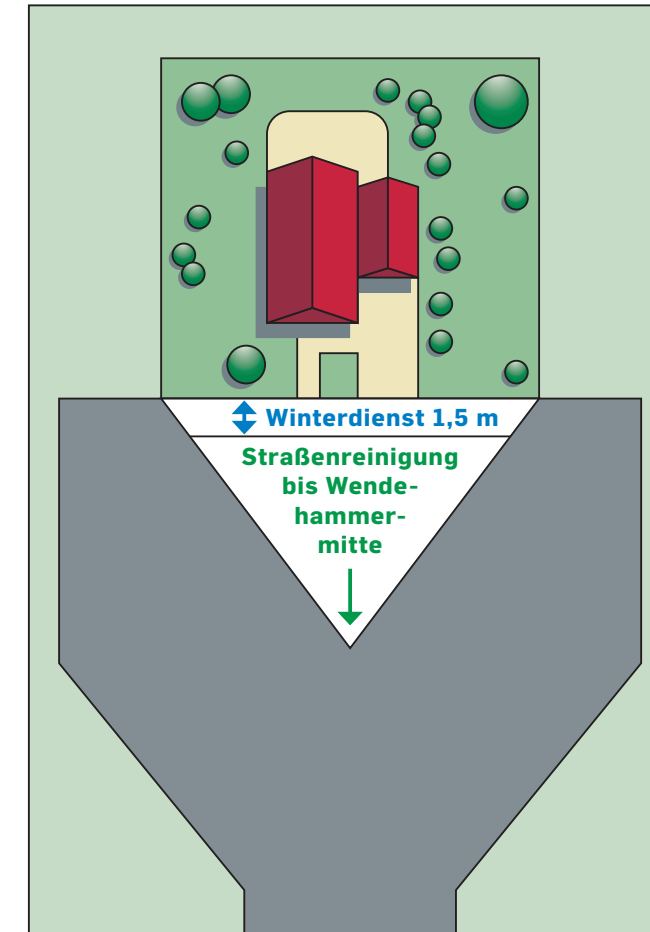
### Grundstück **mit** Gehweg / Radweg



### Grundstück **ohne** Gehweg / Radweg



### Sackgassen-Grundstück



In den Skizzen haben wir die häufigsten Grundstückslagen und die damit verbundenen Reinigungs- und Winterdienstpflichten dargestellt.

Abweichend davon gibt es immer Sonderfälle, die wir hier nicht im Einzelnen erfassen können. In Zweifelsfällen wenden Sie sich gern an das Ordnungsamt unserer Samtgemeinde unter

**Tel 04164 887-0**  
**ordnungsamt@harsefeld.de**

## Faustregeln



### ... für die Straßenreinigung

Die gesamte Fläche zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnmitte ist an jeder straßenanliegenden Seite des Grundstücks von Laub, Schmutz, Papier, Unrat und Krautwuchs freizuhalten. Die Reinigung der Straßenabläufe (Gullys) wird durch die Samtgemeinde vorgenommen.

Verkehrsfährdender oder grober Schmutz wie Hundekot, Erdkrusten, Bauabfälle, Brennstoffe und sonstiger Unrat sind unverzüglich durch die Verursacher:innen zu beseitigen.

**Der Pflanzenbeschnitt** von Gewächsen, die sich auf dem Grundstück befinden und die Entfernung von morschen Ästen gehört auch zur Reinigungspflicht!

**Bitte beachten Sie dazu die Seite „Gefahrenabwehr“.**

### ... für den Winterdienst

Räumung eines Streifens von mindestens 1,5 Meter Breite an allen straßenanliegenden Seiten des Grundstücks. Wenn kein Gehweg vorhanden ist, muss ein 1,5 Meter breiter Streifen am Fahrbahnrand geräumt werden.

Der Streifen muss werktags spätestens ab 8:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 9:00 Uhr gefahrlos begehbar sein und ggf. abgestreut werden.

**Verwenden Sie dafür bitte Sand, Granulat oder Split. Salzhaltiges Streugut ist nur in Ausnahmefällen an Steigungen oder auf vereisten Flächen erlaubt.**

Schnee darf nicht in Richtung Fahrbahn und Gosse geräumt werden, sondern dorthin, wo keine Behinderung erfolgt!